

Der Landtag von Niederösterreich hat am 14. April 2011 beschlossen:

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl.8000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 2 Z. 11 lautet:

„11. Bei der Festlegung von anderen Widmungsarten ist sicherzustellen, dass Wohnbauland, Sondergebiete mit besonderem Schutzbedürfnis und Erholungsgebiete sowie die gemäß § 10 Abs. 4 festgelegten ruhigen Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land gemäß Art. 3 der Richtlinie 202/49/EG nicht durch Störungseinflüsse beeinträchtigt werden. In diesen ruhigen Gebieten sind Flächenwidmungen unzulässig, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Umgebungslärmsituation führen können.“

2. Im § 19 Abs. 2 Z. 19 wird die Wortfolge „ab einer Engpassleistung von 10 kW“ ersetzt durch die Wortfolge „mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW“.

3. Im § 19 Abs. 2 Z. 19 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird.“

4. Im § 19 Abs. 3a Z.1 werden das Wort „Mindestleistungsdichte“ durch die Wortfolge „mittlere Leistungsdichte“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

5. Im § 19 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Wort „Anlagen,“ die Wortfolge „Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden,“ eingefügt.

6. Im § 19 Abs. 6 letzter Satz wird vor dem Wort „Windkraftanlagen“ die Wortfolge „Die Fundamente der“ eingefügt.

7. Im § 20 Abs. 11 zweiter Satz wird das Wort „Bezirksgericht“ durch das Wort „Landesgericht“ ersetzt; im vierten Satz wird die Wortfolge „Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 191/1999“ durch die Wortfolge „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl.Nr. 20/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003“ ersetzt.
8. Im § 24 Abs. 6 erster Satz wird das Wort „Bezirksgericht“ durch das Wort „Landesgericht“ ersetzt.
9. Im § 30 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Ausgenommen davon sind die Bezeichnungen „Grünland-Landwirtschaft“ und „Grünland-Forstwirtschaft“; diese gelten als Widmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ gemäß § 19 Abs. 2 Z.1a weiter.“
10. Im § 30 Abs. 6 wird bei Ziffer 1 das Wort „oder“ und bei Ziffer 2 der Punkt am Satzende durch einen Beistrich ersetzt; weiters werden folgende Ziffern 3 und 4 (neu) angefügt:
 - „3. auf denen keine Widmungen sondern nur Kenntlichmachungen dargestellt wurden und diese ihre Rechtsgrundlage inzwischen verloren haben oder
 4. die im Flächenwidmungsplan keine oder keine eindeutige Festlegung aufweisen.“